

HMT

Hund-Mensch-Team-Hamburg e.V.

Gegründet 2011 Rechtssitz Hamburg

Mitglied im DVG e.V.

Ostfaltenweg 36, 22453 Hamburg

info@hmt-hh.de



HMT- Hamburg e.V. Satzung

§ 1 Name

Der am 23.06.2011 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen „Hund-Mensch-Team-Hamburg e.V.“ (HMT-Hamburg e.V.) mit dem Zusatz Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG)- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Trainingsstunden, in denen die Hundehalter einerseits lernen ihren Hund nach dem Tierschutzgesetz auszubilden und zu einem sozial verträglichen Hund zu erziehen. Andererseits werden die Hundehalter darin unterstützt, die eigene und auch die Leistungsfähigkeit des Hundes so zu steigern, dass an Turnieren (wie z: Agility, Turnierhundsport, Obedience und Gebrauchshundprüfungen) teilgenommen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, das Mindestalter kann die Mitgliederversammlung regeln. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

Es dürfen nur solche Einzelmitglieder und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aufgenommen werden, die nicht dem kommerziellen Hundehandel zuzurechnen sind.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird bis zur nächsten Vorstandssitzung im Verein ausgehängt. Bedenken gegen die Unbescholtenheit des Antragstellers sind unverzüglich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Nach Aufnahme des Neumitgliedes beginnt eine Mitgliedschaft zur Probe. Die Mitgliedschaft zur Probe dauert 6 Monate. Während der Mitgliedschaft zur Probe hat das Probemitglied alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

Auf Antrag des Probemitgliedes kann die Probezeit gekürzt werden wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat.

§ 5 Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 30.11. für das folgende Jahr fällig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung (auch per E-Mail) mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bestraft worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftwart

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

d) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim, Terminangabe auf der Homepage des Vereins und durch Benachrichtigung per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- e) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- f) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit Begründung vorliegen.
- g) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 10 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 geändert werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ erforderlich.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vorstand stellt bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen auf, die in der Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

- Geschäftsordnung
- Platzordnung
- Beitragsordnung

§ 13 Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine

Der Verein bewirbt sich um die Aufnahme in den Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. Die Satzung dieses Verbandes ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 14 Satzungsgebot

Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG Satzung dieser anzugleichen und der DVG Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 29.01.17 auf der Jahreshauptversammlung verabschiedet worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.